

IV. Die Kabinettsverordnung kann verlangen, daß der Genuß der durch dieses Gesetz gewährten Rechte der Erfüllung derjenigen Bedingungen und Förmlichkeiten unterzuordnen sei, die gegebenenfalls von genannter Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Die Kabinettsverordnung kann hinsichtlich der Anwendung der auf die Legitimation des Urheberrechtsinhabers bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes die nach dem Stande der Gesetzgebung des fremden Landes notwendig erscheinenden Abänderungen treffen.

VI. In der Anwendung der auf die schon bestehenden Werke bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Kabinettsverordnung die als zweckmäßig angesehenen Abänderungen anbringen und anordnen, daß keine dieser Bestimmungen dahin ausgelegt werden dürfe, als ob das Recht zum Verbot der Herstellung oder Einfuhr einer Übersetzung je wieder aufleben würde, wenn es gemäß Art. 5 des Gesetzes von 1886 über den Internationalen Schutz des Urheberrechts schon erloschen ist\*).

2. Eine auf Grund dieses Artikels erlassene Kabinettsverordnung findet ihre Anwendung auf die verschiedenen, darin bezeichneten oder angegebenen Länder.

Artikel 30.

Anwendung des zweiten Teiles auf die britischen Besitzungen.

1. Eine auf Grund des zweiten Teiles dieses Gesetzes erlassene Kabinettsverordnung findet ihre Anwendung in allen unter demselben stehenden Besitzungen J. M. mit Ausnahme derjenigen, die sich selbst regieren und jeder andern in der Verordnung besonders namhaft gemachten Besitzung, auf die J. M. sie nicht anwenden zu sollen glaubt.

2. Der Gouverneur jeder sich selbst regierenden, unter diesem Gesetze stehenden Besitzung kann hinsichtlich derselben ähnliche Kabinettsverordnungen erlassen, wie J. M. auf Grund dieses Teiles des Gesetzes sie hinsichtlich der nicht selbstständig regierten Besitzungen zu erlassen ermächtigt ist. Die Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzes finden mit den nötigen Abänderungen entsprechende Anwendung.

3. Hält J. M. es für zweckmäßig, von den Bestimmungen einer Verordnung einen gewissen Gebietsabschnitt Ihrer nicht selbstständig regierten Besitzungen auszunehmen, so kann J. M. in der nämlichen oder einer anderen Kabinettsverordnung erklären, diese Verordnung und dieser Teil des Gesetzes finde auf den genannten Gebietsabschnitt keine Anwendung, ausgenommen insofern, als dies notwendig ist, um zu verhindern, daß die vor Erlass dieser Verordnung erworbenen Rechte nicht geschädigt werden. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Der Hauptausschuß für die Privatbeamten-Versicherung.

— In Berlin hat die diesjährige Vertreterversammlung des Hauptausschusses für staatliche Pensionsversicherung unter Beteiligung der Delegierten von über 40 Angestellten-Verbänden stattgefunden. Den Verhandlungen ging eine Sitzung des Siebener-Ausschusses mit den Vertretern der Regierung voran, in der Fragen über die Organisation der Versicherung erörtert wurden. Die Vertreterversammlung beschloß nach Erledigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung über das letzte überaus erfolgreiche Jahr in voller Übereinstimmung die Fortführung der gemeinsamen Arbeit, Mitwirkung am weiteren Ausbau des Gesetzes und seiner

\*) Dieser Artikel des nun abgeschafften Gesetzes von 1886 anerkennt für die fremden, speziell die verbandsländischen Werke ein Übersetzungsrecht, das so lange dauert wie das Vervielfältigungsrecht, sofern innerhalb 10 Jahren eine autorisierte englische Übersetzung des fremden Werkes erschienen ist. (überf.)

inneren Organisation. Es wurde ferner ein Unterausschuß zur Prüfung der Frage der Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts eingesetzt. Für die Fortführung der Arbeit wurden größere Mittel bewilligt und daher die Beiträge von 4 auf 6 M für je 1000 Mitglieder erhöht. Bei den Wahlen für die Organisation der Versicherung werden sich die im Hauptausschuß vereinigten Verbände jeder Befämpfung untereinander enthalten. Die bisherige Leitung einschließlich der gesamten Siebener Kommission wurde aufs neue bestätigt.

**Die englische Bücherproduktion im Jahre 1911.** — Die Zahl der Bücher, die während des letztabgelaufenen Jahres im Gebiet des Vereinigten Königreichs als erschienen verzeichnet wurden, beträgt nach Publishers' Weekly 10914, was gegenüber der Ziffer des Vorjahrs eine Zunahme um 110 bedeutet und zugleich die höchste bisher erreichte literarische Produktionsziffer in England darstellt. Besonders deutlich trat die Zunahme in Philosophie und Religion, Naturwissenschaft und Technologie, Geschichte und Biographie, Versdichtung und Dramazutage, während Unterrichtsweisen und Philologie sowie Medizin geringe Abnahme erkennen ließen. Weit stärker waren indessen die Abweichungen, die innerhalb der einzelnen Monate des letzten Jahres in bezug auf die Verlagstätigkeit zu verzeichnen waren: den niedrigsten Stand hatte mit 673 Büchern der Juni — Krönungsmonat! — zu verzeichnen, während die stärkste Produktion (1527 Bücher) der Oktober aufwies. Über die Entwicklung der englischen Bücherproduktion seit dem Jahre 1901 gibt die folgende Übersicht Auskunft:

	Neue Bücher	Neue Auflagen	Zusammen
1901	4955	1089	6044
1902	5839	1542	7381
1903	6699	1682	8381
1904	6456	1878	8334
1905	6817	1435	8252
1906	6985	1618	8603
1907	7701	2213	9914
1908	7512	2309	9821
1909	8446	2279	10725
1910	8468	2336	10804
1911	8530	2384	10914

sk. **Vom Reichsgericht.** Ist der Zusatz »junior« ein deutlich unterscheidender Firmenzusatz? (Nachdruck verboten.) — § 30 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bestimmt: Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. In einem Konkurrenz- und Firmenstreite der Brüder Stiller in Berlin, Inhaber der in Berlin und Umgebung genugsam bekannten Schuhwarenhäuser, hatte sich das Reichsgericht mit der Frage zu befassen, ob der Zusatz »junior« ein solcher deutlich unterscheidender Firmenzusatz ist. Das vom Vater der streitenden Brüder 1867 gegründete Schuhwarenhaus war zunächst vom Jahre 1894 ab vom älteren der Brüder, Reinhold Stiller, unter der eingetragenen Firma »Schuhwarenhaus Karl Stiller« weitergeführt worden. Vom Jahre 1902 bis 1910 war auch der jüngere Bruder Karl Stiller Mitgesellschafter gewesen. § 11 des Gesellschaftsvertrages bestimmte, daß bei Kündigung der Gesellschaft der ältere Bruder Reinhold berechtigt sein sollte, die bisherige Firma weiterzuführen. Nach seinem Ausscheiden gründete aber der jüngere Bruder gleichfalls in Berlin Schuhwarengeschäfte und führte als Firma seinen eigenen Namen Karl Stiller. Der Registerrichter lehnte aber die Eintragung dieser Firma ab, da schon die gleiche Firma in Berlin bestehe. So wurde denn die jüngere Firma »Karl Stiller jr.« genannt. Doch auch gegen diese Firma erwirkte der ältere Bruder Reinhold Stiller in allen drei Instanzen ein rechtskräftiges Urteil dahin, daß der Zusatz »jr.« noch kein deutlich unterscheidender Zusatz sei. Das Reichsgericht hatte in diesem Prozesse ausgeführt, daß trotz des